

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Kaiser SPD**
vom 27.08.2000

Virtueller Marktplatz Bayern – Anforderung und Angebote für regionale Betreiber

In einer Reihe von bayerischen Regionen und Landkreisen, insbesondere in Unterfranken, sind bereits durch örtliche Initiativen mittelständischer Unternehmen virtuelle Marktplätze entstanden oder in einem fortgeschrittenen Planungsstadium. Das zentrale Modell des Virtuellen Marktplatzes Bayern der Staatsregierung droht nun diese regionalen Initiativen aus dem Markt zu drängen, was zum Verlust der teils erheblichen Anfangsinvestitionen führen würde.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie beurteilt die Staatsregierung die vom Betreiber Siemens/SAP bisher vorgelegten „Anforderungen und Angebote für regionale Betreiber“?
2. Hält die Staatsregierung die „Preis- und Konditionslisten. Version 01 – 15. Juni 2000“ mit einer Gebühr von 1,– DM je Einwohner und Jahr für eine tragfähige wirtschaftliche Basis regionaler Betreiber?
3. Wie sehen die Kriterien des Konsortiums für die vorgesehene notwendige Lizenzierung und Zertifizierung des regionalen Betreibers im Einzelnen aus?
4. In welcher Weise sollten nach Auffassung der Staatsregierung die getätigten Investitionen und Vorleistungen regionaler Betreiber in einem Kooperationsmodell berücksichtigt werden?
5. Wie begründet die Staatsregierung die Vereinbarkeit der öffentlich-rechtlichen Funktionen des VMB mit dem Wettbewerbsrecht?
6. Steht die Vergabe des Subdomains in den Landkreisen und Regionen mit dem kommunalen Wirtschaftsrecht im Einklang?

Antwort

der Bayerischen Staatskanzlei
vom 23.10.2000

Die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dr. Heinz Kaiser beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Ernährung, Land-

wirtschaft und Forsten wie folgt:

Zu 1.:

Die Anforderungen und Angebote für regionale Betreiber erfüllen die Anforderungen der Ausschreibung nach offenen Schnittstellen und nicht-proprietären Standards.

Zu 2.:

Die Preis- und Konditionenliste vom 15. Juni 2000 ist nicht mehr aktuell. Die Staatsregierung hält die aktuelle Preis- und Konditionenliste vom 16. August 2000 des Konsortiums Siemens/SAP für eine geeignete Grundlage für die Kooperationsverhandlungen mit den regionalen Betreibern. Die Staatsregierung hat entgegen dem ursprünglichen Preis- und Konditionenmodell erreicht, dass

- das Leistungsentgelt nicht pro Kopf der Bevölkerung berechnet, sondern bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten im Gebiet des jeweiligen Marktplatzes zwischen dem dezentralen Betreiber und dem Konsortium ausgehandelt wird;
- dieses Entgelt nicht jährlich im Voraus, sondern vierteljährlich im Nachhinein entrichtet wird.

Dies gewährleistet, dass die regionalen Betreiber nicht finanziell überlastet werden. Das Entgelt ist zu entrichten als Gegenleistung für die zur Verfügung gestellte technische Infrastruktur des VMB und des Behördenwegweisers, die überregionale Vermarktung sowie die Bereitstellung zentraler Dienstleistungen und Informationen. Soweit diese Leistungen des Konsortiums vom dezentralen Betreiber nicht in Anspruch genommen werden, vermindert sich das Entgelt. Es wird darauf hingewiesen, dass bereits die Preis- und Konditionenliste Version 01 vom 15. Juni 2000 lediglich als Verhandlungsgrundlage gedacht war, die den Besonderheiten des Einzelfalles anzupassen war. Hierauf haben Staatskanzlei und Konsortium schriftlich und mündlich immer wieder hingewiesen.

Es findet ein angemessener Leistungs- und Risikoausgleich zwischen den Verhandlungsparteien statt. Die wirtschaftlichen Chancen und Risiken müssen potenzielle regionale Betreiber im Rahmen eines Businessplans für sich selbst abschätzen. Eine Garantie für die Rentabilität kann von Seiten der Staatsregierung weder für den Betrieb des zentralen noch der dezentralen Marktplätze gegeben werden.

Zu 3.:

Die Anforderungen des Konsortiums Siemens/SAP liegen dieser Antwort bei.

Zu 4.:

Den Verhandlungen liegen wirtschaftliche Erwägungen beider Seiten zugrunde, die in dem gegenseitigen Willen einer Zusammenarbeit austariert werden. Die Staatsregierung kann insoweit keine Vorgaben machen. Entscheidend ist, dass der regionale Marktplatz errichtet wird. Findet sich kein

regionaler Betreiber, so ist das Konsortium aufgrund der Ausschreibung verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb des regionalen Marktplatzes selbst zu organisieren.

Zu 5.:

Der Virtuelle Marktplatz Bayern soll wie die öffentlich-rechtlichen Marktplätze der Gemeinden grundsätzlich allen potenziellen Anbietern zugänglich sein. Damit sind willkürliche Ausschlüsse von Wettbewerbern unzulässig. Dass neben den kommerziellen Angeboten auch soziale und behördliche Angebote auf dem Marktplatz zu finden sind, ist für einen gemeindlichen Marktplatz typisch.

Zu 6.:

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sind derzeit nicht in der Lage, eigene virtuelle Marktplätze zu errichten, wie dies zurzeit vermehrt z. B. die Großen der Automobilbranche tun. Der VMB eröffnet dem Mittelstand die Möglichkeit, am zukunftssträchtigen Business-to-Business-Geschäft teilzuhaben. Die Staatsregierung sieht daher dieses Pilotprojekt als ein Instrument der Mittelstandsförderung. Maßnahmen indirekter Wirtschaftsförderung dienen einem öffentlichen Zweck und gehören grundsätzlich zu den freiwilligen Aufgaben der Gemeinden und Landkreise. Der Aufbau eines Kooperations- und Informationsnetzes, durch das die wirtschaftliche und soziale Struktur in den kreisfreien Städten sowie in den Landkreisen durch die Förderung der Wirtschaft, die Begünstigung von Industrieansiedlungen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze verbessert wird, stellt eine zulässige kommunale Aufgabe dar. Unzulässig ist allerdings ein kommunales Tätigwerden insbesondere dann, wenn eine Unternehmenstätigkeit mit der alleinigen Absicht, Gewinn zu erzielen, betrieben wird oder in Bereichen außerhalb der Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen Dritten erfüllt werden kann (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 GO, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 LkrO).

Zu 7.:

Die Konzeption des Virtuellen Marktplatzes Bayern sieht vor, dass von den Landkreisen und kreisfreien Städten das Recht vergeben wird, die Subdomain auf regionaler Ebene

zu nutzen. Soweit erkennbar, beschaffen sich die Landkreise/kreisfreien Städte nichts gegen Entgelt. Daher ist das Vergaberecht nicht anwendbar.

Umgekehrt erhalten sie für die Vergabe der Subdomain auch keine Zahlung. Unter Umständen können sie jedoch andere Vorteile ziehen, z.B. Informationsmöglichkeiten der Nutzer über die Behörde oder erweiterte Möglichkeiten der Aufgabenerfüllung. Eine Ausschreibung ist in solchen Fällen nicht vorgeschrieben. Sowohl der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit als auch das Gebot der Gleichbehandlung möglicher Interessenten lassen es jedoch empfehlenswert erscheinen, die örtlichen Partner möglichst im Wettbewerb zu ermitteln, wenn mit einer Mehrheit von solchen Interessenten zu rechnen ist. Die Vergabevorschriften können Anregungen für ein zweckmäßiges Verfahren bieten.

Die Vergabe der Subdomain im Rahmen eines Vertrages des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt mit dem regionalen Betreiber bedarf intern einer Entscheidung des Kreistags bzw. des Stadtrates (oder eventuell eines Ausschusses). Eine Zuständigkeitsabgrenzung im Einzelnen kann durch die Geschäftsordnung erfolgen. Der Landrat bzw. der Oberbürgermeister vertritt aber in jedem Fall seine Gebietskörperschaft nach außen und ist insoweit Adressat der Staatsregierung.

Zu 8.:

Die Förderung der Telezentren im 5b-Gebiet Bayern erfolgt nach den von der Europäischen Kommission (EU-KOM) am 20.03.1995 genehmigten Grundsätzen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung von Projekten zur Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des landwirtschaftlichen Sektors in strukturschwachen Gebieten nach Ziel 5 b entsprechend Art. 5, 6 und 8 der VO (EWG) Nr. 2085/93 vom 20.07.1993 und steht damit in Einklang mit der Europäischen Beihilfekontrolle.

Im Konzept des Virtuellen Marktplatzes Bayern ist nicht vorgesehen, dass die regionalen Marktplatzbetreiber nationale oder europäische Fördermittel erhalten sollen. Somit ist die Gefahr einer Doppelförderung nicht gegeben.